

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 15. Februar

1924.

Inhalt: 27. Aufwertung kirchlicher Abgaben. — 28. Anweisung betr. Erhebung der Kirchensteuer für 1924. — 29. Vertiefungswoche für Konfirmierte. — 30. Gewährung von Kinderzulagen an Geistliche. — 31. Auslegung des § 2 Abs. 2 der Pachtbuchordnung. — 32. Belastung von Grundstücken zugunsten der deutschen Rentenbank. — 33. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora. — 34. Das Evangelische Deutschland, Kirchliche Rundschau. — Personalien.

Beilage: Sachregister des Jahrgangs 1923.

## Nr. 27. Bestimmungen über die Aufwertung kirchlicher Abgaben.

Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren. Vom 11. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

### I. Steueraufwertung.

#### § 1.

Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern mit Ausnahme der Zölle und der Tabaksteuer sowie Zahlungen auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse sind nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzuwerten; als Zahlungen gelten nicht Strafen für Steuerzuwiderhandlungen.

#### § 2.

Ist die Schuld nach dem 31. August 1923 entstanden, so ist die Zahlung auch dann nach dem Goldwert zu leisten, wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird.

Ausgegeben Kiel, den 23. Februar 1924.

Der Goldmarkbetrag der Zahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Schuld. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt das Wertverhältnis, zu dem Zahlungen, die in deutschem Währungsgelde berechnet sind, in Gold umzurechnen sind (Goldumrechnungsfuß).

## § 3.

Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld im Sinne dieser Verordnung gilt bei Steuerzahlungen, bei denen die Höhe der Schuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende jedes einzelnen Zeitabschnitts.

Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung der Schuld treffen. Er kann dabei auch von der Vorschrift des Abs. 1 abweichen.

## § 4.

Wird eine Zahlung, bei der die Schuld nach dem 31. August 1923 entstanden ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind die gemäß § 104 der Reichsabgabenordnung zu zahlenden Zinsen von dem Goldmarkbetrage zu berechnen.

## § 5.

Zahlungen, die auf Grund des § 2 oder anderer gesetzlicher Vorschrift nach dem Goldwert zu leisten sind, sind in Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. § 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei Zahlungen, die innerhalb einer Frist zu leisten sind, zur Ermittlung des in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu entrichtenden Betrags der Goldumrechnungsfuß angewendet wird, der bei Beginn der Frist maßgebend ist. Fehlt es an einer solchen Zahlungsfrist, so kann der Reichsminister der Finanzen eine besondere Frist bestimmen, innerhalb deren der in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu entrichtende Betrag unverändert bleibt.

Der Reichsminister der Finanzen kann ferner bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Zahlungen durch Hingabe von deutschen Gold- oder Silbermünzen sowie ausländischen Zahlungsmitteln (Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Zins- und Dividendenscheinen und dergleichen, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel) geleistet werden können oder müssen.

## § 6.

Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung Zahlungen, bei denen die Schuld nach dem 31. Dezember 1922, aber vor dem 1. September 1923 entstanden ist, noch zu bewirken, so gilt als der Betrag, der gemäß dieser Verordnung nach dem Goldwert zu zahlen ist, ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung, und zwar

- das Hundertfache bei Entstehung der Schuld in der Zeit vom Januar bis Mai 1923,
- das Dreißigfache bei Entstehung der Schuld im Juni 1923,
- das Zehnfache bei Entstehung der Schuld im Juli 1923.

Ist die Schuld im August 1923 entstanden, so wird die Zahlung auf den 1. September 1923 mit ihrem einfachen Betrag angesetzt.

Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist in den Fällen der Abs. 1, 2 der 1. September 1923.

#### § 7.

Im Falle der Stundung und des Zahlungsaufschubs sind, sofern die Schuld nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist, jährlich fünf vom Hundert Zinsen vom Goldmarkbetrage der Zahlung zu entrichten. Die für die Bewilligung der Stundung oder des Zahlungsaufschubs zuständige Stelle kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, daß von der Aufwertung oder Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen wird.

#### § 8.

Erstattungen und Vergütungen auf Grund von Zahlungen, die nach dem 31. August 1923 geleistet worden sind, sind nach dem Goldwert zu bewirken. Die Rückzahlung erfolgt in gesetzlichen Zahlungsmitteln. Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist im Falle der Erstattung der Tag der Zahlung, im Falle der Vergütung der Tag der Entstehung des Vergütungsanspruchs und, soweit die Höhe der Steuerschuld nach Zeitabschnitten bemessen wird, das Ende des Zeitabschnitts, in dem die Zahlung geleistet worden oder der Vergütungsanspruch entstanden ist. Der Reichsminister der Finanzen kann über den Stichtag abweichende Bestimmungen treffen.

Für die Erstattung und Vergütung auf Grund von Zahlungen, die in der Zeit vom Januar bis August 1923 geleistet worden sind, findet § 6 entsprechende Anwendung. Ist die Zahlung in Teilen zu verschiedenen Zeiten geleistet worden und ist ein Teilbetrag der Zahlung zu erstatten, so ist für die Vervielfachung zunächst die letzte Zahlung maßgebend.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 über die Erstattung gelten für die Anrechnung im voraus geleisteter Zahlungen sinngemäß.

#### § 9.

Für Zahlungen (§ 1), die nicht bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, werden Artikel III §§ 1, 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 sowie die auf Grund dieses Artikels erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1923, Artikel I des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 sowie die auf Grund dieses Artikels erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1923 ab aufgehoben.

### II. Aufwertung bei Steuernachforderungen und Steuergeldstrafen.

#### § 10.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Nachforderungen von Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. September 1923 entstanden ist, eine Aufwertung des Steuerbetrags unter Berücksichtigung der seit der Entstehung der Steuerschuld eingetretenen Geldentwertung vorzuschreiben.

#### § 11.

Besteht bei Steuerzuwiderhandlungen die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags, und wird die Steuer nicht selbst nach dem Goldwert

berechnet, so ist für die Bemessung der Strafe der nach den Vorschriften des Abschnitts I berechnete Goldmarkbetrag maßgebend.

### III. Abwicklung der Vermögenssteuer und der Zwangsanleihe.

#### § 12.

Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 werden eingestellt. Die gegen die Veranlagung zur Vermögenssteuer eingelegten Rechtsmittel gelten als erledigt; Kosten bleiben außer Ansatz.

Zeichnungen auf Zwangsanleihe können nicht mehr vorgenommen werden; die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe erlischt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Brotverorgungsabgabe (§ 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 410 —) in der Fassung des Artikel V des Gesetzes über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 773) bleibt unberührt. Die gegen die Veranlagung zur Zwangsanleihe eingelegten Rechtsmittel sind hinsichtlich der Vermögensgegenstände fortzusetzen, die der Brotverorgungsabgabe unterliegen, im übrigen für erledigt zu erklären; soweit die Rechtsmittel hiernach für erledigt erklärt werden, bleiben Kosten außer Ansatz. Soweit Personen, die der Brotverorgungsabgabe unterliegen, einen Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht erhalten haben, wird ihnen ein Bescheid über die Brotverorgungsabgabe erteilt. Ist ein Bescheid über die Zwangsanleihe erteilt, aber beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht unanfechtbar, so können Rechtsmittel hinsichtlich der Gegenstände, die der Brotverorgungsabgabe unterliegen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist auch noch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingelegt werden.

### IV. Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.

#### § 13.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. Rechtsmittel, die im Besteuerungsverfahren (§§ 51—354 der Reichsabgabenordnung) eingelegt worden sind, für erledigt zu erklären, wenn es sich um Geldbeträge handelt, die nicht von vornherein auf wertbeständiger Grundlage errechnet worden sind, und wenn der Wert des Streitgegenstandes eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Für Rechtsmittel, die für erledigt erklärt werden, werden Kosten nicht erhoben.
2. Bestimmungen über die Abrundung von Steuern und anderen steuerlichen Geldleistungen zu treffen.

#### § 14.

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 76 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Steuerbescheide der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art zurückgenommen oder geändert werden. Andere Rechtsmittelenscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden.

2. Im § 211 wird dem Abs. 3 folgender Satz 2 hinzugefügt:

Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

3. Der § 215 erhält folgende Fassung:

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß die Festsetzung, die Erstattung und die Vergütung von Steuern und anderen steuerlichen Geldleistungen unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht übersteigt.

4. Im § 242 wird dem Abs. 2 folgender Satz 2 hinzugefügt:

Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

5. Dem § 262 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Der Reichsminister der Finanzen kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

#### § 15.

Die Vorschrift des § 107 der Reichsabgabenordnung und die Bestimmungen, die der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 13 Nr. 2 dieser Verordnung und der §§ 215, 293, Abs. 3 Satz 3 der Reichsabgabenordnung getroffen hat oder treffen wird, gelten, sofern nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt, entsprechend für Landesabgaben und andere öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit sie gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet werden.

#### § 16.

Die Regierungen der Länder werden ermächtigt, im Wege der Verordnung die entsprechende Anwendung dieser Verordnung oder einzelner ihrer Vorschriften auf Abgaben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften vorzuschreiben.

### V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

#### § 17.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Bestimmungen zu treffen, die für die Umstellung der Steuerzahlung und Steuerrückzahlung nach Papiermark auf die Steuerzahlung und Steuerrückzahlung nach Goldmark erforderlich sind.

#### § 18.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 8. September 1923 in Kraft. Für Zeichnungen, die nach dem 7. September 1923 vorgenommen worden sind, werden Schuldverschreibungen nicht ausgereicht; der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, wenn die Nichtausreichung auch im Falle der Erstattung des gezeichneten Betrags eine besondere Härte bedeuten würde.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.  
Berlin, den 11. Oktober 1923.

Der Reichspräsident.  
Ebert.

Der Reichskanzler.  
Dr. Stresemann.

Der Reichsminister der Finanzen.  
Dr. Luther.

## Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung. Vom 13. Oktober 1923.

Auf Grund von § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 5, § 10, § 17 der Verordnung über Steuer-  
aufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I  
S. 939 (Aufwertungsverordnung) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Eine Aufwertung nach den Bestimmungen der Aufwertungsverordnung kommt nicht in Frage:

1. für Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. Januar 1923 entstanden ist, mit Aus-  
nahme der Nachforderungen auf Grund von Steuerzuwiderhandlungen oder auf Grund  
neuer Tatsachen oder Beweismittel;
2. für Steuern, die auf der Goldbasis errechnet werden, für die Tabaksteuer sowie auf dem  
Gebiete der Verbrauchssteuern für Steuerbeträge bei eingeführten Waren, die gleichzeitig  
mit dem Zoll fällig werden.

In den Fällen der Nr. 2 finden die Bestimmungen der Aufwertungsverordnung hinsichtlich  
der Kosten Anwendung, soweit diese nicht selbst auf der Goldbasis errechnet werden.

### § 2.

(1) Der Goldumrechnungssatz wird vom Reichsminister der Finanzen fortlaufend veröffentlicht.

(2) Für die Vergangenheit gilt der für die Landabgabe festgesetzte Goldumrechnungssatz.  
Soweit Papiermarkbeträge nach dem Stichtag vom 1. September 1923 in Goldmark umzurechnen  
sind, wird zur Vereinfachung der Berechnung bestimmt, daß an Stelle des für die Landabgabe fest-  
gesetzten Goldumrechnungssatzes von 1 290 000 ein Goldumrechnungssatz von 1 300 000 tritt.

### § 3.

(1) Zahlungen sind nach dem Goldumrechnungssatze, der für den Tag der Entstehung der  
Schuld gilt, auf den Goldwert umzurechnen. Innerhalb der Schonfrist kann die Zahlung auch  
nach Entstehung der Schuld zu dem ursprünglichen Papiermarkbetrag entrichtet werden. Ist keine  
Schonfrist bestimmt oder wird nach Ablauf der Schonfrist gezahlt, so ist der Goldmarkbetrag, der  
für den Tag der Entstehung der Schuld festgesetzt ist, nach dem Goldumrechnungssatz am Tage der  
Zahlung in Papiermark umzurechnen.

(2) Der Zeitpunkt der Entstehung der Schuld und die Schonfrist bei den einzelnen Steuern  
ergeben sich aus der Anlage.

### § 4.

(1) Soweit auf steuerrechtliche Schulden Zahlungen freiwillig im voraus geleistet sind, wird  
der Betrag der Zahlung nach dem Tage, an dem die Zahlung bewirkt worden ist, auf den Gold-  
wert umgerechnet. Wer die freiwillige Zahlung bewirkt hat, ist berechtigt, den entsprechenden  
Goldmarkbetrag auf einen später fällig werdenden Teil der gleichen steuerrechtlichen Schuld anzurechnen.

(2) Bestimmungen über die Anrechnung sonstiger Vorausleistungen (Vorauszahlungen, Ab-  
schlagszahlungen) sowie über Stundung und Zahlungsaufschub bleiben vorbehalten.

## § 5.

Verzugszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen und Aufschubzinsen, die vor dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung entrichtet worden sind, werden in keinem Falle erstattet.

## § 6.

Ist eine Schuld, die nach dem 31. Dezember 1922 und vor dem 1. September 1923 entstanden ist, nach dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung beglichen worden, so sind Verzugszinsen (§ 104 der Reichsabgabenordnung) von dem Goldmarkbetrage (§ 6 der Aufwertungsverordnung) zu berechnen, sofern nicht die Schuld gestundet oder aufgeschoben worden ist.

## § 7.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 bis 8 der Aufwertungsverordnung finden auf Kleinbeträge keine Anwendung.

(2) Kleinbeträge im Sinne des Abs. 1 sind:

1. bei Schulden, die in den Monaten Januar bis Mai 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 5000 Papiermark;
2. bei Schulden, die im Monat Juni 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 15 000 Papiermark;
3. bei Schulden, die im Monat Juli 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 50 000 Papiermark;
4. bei Schulden, die im Monat August 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 300 000 Papiermark;
5. bei Schulden, die nach dem 31. August 1923 entstanden sind, Beträge im Werte von weniger als dreißig Goldpfennigen; Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist der Zeitpunkt, zu dem die Schuld entstanden ist.

(3) Bei der Feststellung, ob die nach Abs. 2 maßgebende Wertgrenze erreicht ist, kommt es lediglich auf den Wert der Hauptschuld an. Dabei sind mehrere Hauptschulden desselben Steuerschuldners nur dann zusammenzurechnen, wenn sie in demselben Sollbuch nachzuweisen sind.

## § 8.

(1) Bei Nachforderungen von Steuern auf Grund von Steuerzuwiderhandlungen oder auf Grund von neuen Tatsachen oder Beweismitteln werden auch Schulden aus früheren Jahren aufgewertet. Als Steuerbetrag, der in Gold zu zahlen ist, gilt ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung, und zwar das Fünfzigtausendfache bei Entstehung der Schuld vor dem Jahre 1920, das Fünfzehntausendfache bei Entstehung der Schuld im Jahre 1920 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1921, das Achttausendfache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1921, das Fünftausendfache bei Entstehung der Schuld in der ersten Hälfte des Jahres 1922, das Fünfhundertfache bei Entstehung der Schuld in der zweiten Hälfte des Jahres 1922.

(2) Dieser Betrag wird zu dem am 1. September 1923 geltenden Goldumrechnungssatz in Gold umgerechnet.

§ 9.

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Aufwertungsverordnung in Kraft.

(2) Bis zum 25. Oktober 1923 und für die Erbschaftsteuer bei Erwerben und Zweckzuwendungen von Todes wegen bis zum 1. Dezember 1923 können Schulden, die nach den Vorschriften der Aufwertungsverordnung aufzuwerten sind, noch durch Leistung des ursprünglichen Papiermarkbetrags getilgt werden. Soweit von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, gelten die bisherigen Gesetzesvorschriften und Verordnungsbestimmungen über die Nachteile bei verspäteter Zahlung weiter; insoweit findet § 9 der Aufwertungsverordnung keine Anwendung.

(3) Die Anwendung des § 15 der Aufwertungsverordnung unterbleibt bis zum Erlaß besonderer Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Luther.

### Verordnung über Aufwertung von Abgaben öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

#### Artikel I.

Die §§ 1 bis 8, 10 und 11 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 939 — (Verordnung der Reichsregierung vom 18. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 979 —) finden auf Abgaben öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

Soweit nach der genannten Verordnung vom Reichsminister der Finanzen Bestimmungen zu treffen sind, werden diese Bestimmungen für Abgaben öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung getroffen.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Boelck.

**Durchführungsbestimmungen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Verordnung des Staatsministeriums über Aufwertung von Abgaben öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 537).**

**Dom 15. Dezember 1923.**

Auf Grund des Artikels I Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums über Aufwertung von Abgaben öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 537) wird folgendes bestimmt:

1. Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld im Sinne der Verordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1923 und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 (Verordnung der Reichsregierung vom 18. Oktober 1923) gilt für Abgaben öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften der Tag der Fälligkeit.
2. Im Falle des § 7 Satz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 können die kirchlichen Behörden nähere Anordnungen mit Bezug auf Abgaben der ihnen unterstellten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erlassen. Soweit solche Anordnungen nicht getroffen sind, können die für Bewilligung der Stundung zuständigen Stellen zur Vermeidung unbilliger Härten nach eigenem Ermessen bestimmen, daß von der Aufwertung oder Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen wird.
3. Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 (Verordnung der Reichsregierung vom 18. Oktober 1923) ist im Falle der Erstattung von Abgaben öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften der Tag der Zahlung.
4. Die vom Reichsminister der Finanzen auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 10 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 (Verordnung der Reichsregierung vom 18. Oktober 1923) getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für Abgaben öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften.

Berlin, den 15. Dezember 1923.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

gez. **Fleischer.**

Kiel, den 5. Februar 1924.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat zur Erläuterung seiner vorstehenden Durchführungsbestimmungen im Anschluß an seine Erlasse vom 24. und 25. Oktober 1923 — G I 2989, 2990 — (abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1923, Seite 209 ff. und 213 ff.) folgendes bemerkt:

1. Eine Aufwertung findet nicht statt für Abgaben, die bereits auf der Goldbasis berechnet sind. Nr. 1 meiner Durchführungsbestimmungen hat daher für diejenigen Kirchensteuern, die auf Grund von Umlagebeschlüssen nach meinem Erlaß vom 29. Oktober 1923 — G I 2989 — erhoben werden, keine Bedeutung. Dagegen findet sie Anwendung sowohl auf Rückstände aus dem vergangenen Halbjahr, wie auch auf Kirchensteuern, die später auf Grund von etwa noch in Kraft gebliebenen Umlagebeschlüssen erhoben werden.

Durch die Bestimmung der Nr. 1 sollen Zweifel beseitigt werden, die insbesondere mit Rücksicht auf den Wortlaut des Abs. 1 des § 3 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 entstehen können.

2. Ein „Zahlungsausschub“ im Sinne des § 7 der Aufwertungsverordnung kommt bei Kirchensteuern nicht in Betracht, weshalb in Nr. 2 meiner Durchführungsbestimmungen nur der Fall der Stundung behandelt ist. Die genannte Nr. 2 soll den Kirchenbehörden das Recht zu Anordnungen im Sinne des § 7 Satz 2 vorbehalten, vor allem aber für den Fall, daß solche Anordnungen nicht getroffen sind, die freie Entschließung der zur Bewilligung der Stundung zuständigen Stelle außer Zweifel stellen.

3. „Vergütungen“ im Sinne des § 8 der Aufwertungsverordnung kommen ebenfalls für Kirchensteuern nicht in Betracht. Eine ausdrückliche Bestimmung über den Stichtag mit Bezug auf Erstattungen (Nr. 8) ist erfolgt, um Zweifeln wegen des Wortlauts am Schluß des Satzes 3 des Abs. 1 in § 8 der Aufwertungsverordnung zu begegnen.

4. Bestimmungen auf Grund des Abs. 2 und 3 des § 5 der Aufwertungsverordnung sind unterblieben, weil eine Schonfrist für Kirchensteuern nicht in Betracht kommt und auch sonst die Verhältnisse, die mit den genannten Bestimmungen der Aufwertungsverordnung getroffen werden sollten, bei Kirchensteuern nicht vorliegen.

Weitere Durchführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Aufwertungsbestimmungen nur Anwendung finden auf kirchliche Geldabgaben öffentlich-rechtlichen Charakters, dagegen nicht auf Leistungen privatrechtlicher Natur (z. B. Hypotheken-, Grund-, Rentenschulden-, Zins-, Darlehns-, Pacht-, Stiftungs-, Legatforderungen usw.) auch nicht auf Naturalabgaben und die im Wege der Umwandlung an ihre Stelle getretenen Geldrenten.

Die für aufgehobene Stolgebühren, Opfer usw. festgesetzten Entschädigungsrenten werden gleichfalls nicht durch die Aufwertungsbestimmungen berührt.

Gebühren, welche für Amtshandlungen und sonstige kirchliche Verrichtungen im Einzelfalle von der sie in Anspruch nehmenden Person zu entrichten sind, und welche bei Zahlungsverweigerung im zivilprozessualischen Wege geltend gemacht werden müssen, sind durch Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane, die zur zuständigen Genehmigung einzureichen sind, der Goldbasis anzupassen (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924 S. 1).

Nachstehend bringen wir die bis jetzt festgesetzten Goldumrechnungssätze zur Kenntnis:

		Goldumrechnungssätze:		
		in der Zeit		für je 1 Goldmark
		1923		Papiermark
vom	1. September	bis	7. September	
				1 290 000
"	8.	"	14.	2 452 000
"	15.	"	18.	13 900 000
"	19.	"	21.	21 800 000
"	22.	"	25.	33 600 000
"	26.	"	28.	34 800 000
"	29.	"	2. Oktober	31 900 000
"	3. Oktober	"	5.	36 000 000
"	6.	"	9.	66 900 000
"	10.	"	12.	137 000 000
"	13.	"	16.	242 000 000
"	17.	"	19.	1 080 000 000
"	20.	"	23.	936 000 000
"	24.	"		13 300 000 000
"	25.	"	31.	15 000 000 000
"	1. November			17 000 000 000
"	2.			31 000 000 000
"	3.	"	4. November	76 000 000 000
"	5.	"	6.	100 000 000 000
"	7.	"	13.	150 000 000 000
"	14.	"		200 000 000 000
"	15.	"	16.	300 000 000 000
"	17.	"	21.	600 000 000 000
"	22.	"	ab	1 000 000 000 000

Rückständige Papiergeldabgaben sind auf den Goldmarkbetrag am Tage ihrer Fälligkeit zurückzuführen und mit diesem Goldmarkbetrage nach dem am Tage der tatsächlichen Zahlung festgesetzten Umrechnungssätze in Papiermark zu entrichten, wobei selbstverständlich auch Rentenmarkbeträge in Zahlung genommen werden können.

Beispiel: Die Abgabe war am 8. Oktober 1923 mit 22 300 000 Papiermark fällig und ist damit nach dem Goldumrechnungssätze vom 6. bis 9. Oktober 1923 auf  $\frac{1}{3}$  Goldmark = 33 Goldpfennig fixiert. Ist sie am 1. Februar 1924 gezahlt, so war sie also mit 33 Goldpfennigen nach dem vom 22. November 1923 ab festgesetzten Goldumrechnungssätze von 1 Goldmark = 1 Billion Papiermark oder 1 Goldpfennig = 10 Milliarden Papiermark mit  $33 \times 10$  Milliarden Papiermark = 330 Milliarden Papiermark zu entrichten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

## Nr. 28. Anweisung betreffend Erhebung der Kirchensteuer für 1924 in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden.

Kiel, den 13. Februar 1924.

Soweit die Kirchensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer erhoben wird, geschieht dies im Rechnungsjahre 1924 (1. April 1924 bis 31. März 1925) bis auf weiteres nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen zu den im Verlaufe des Rechnungsjahres auf die Reichseinkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen und zu den nach § 25 Satz 2 und 3 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichs-Gesetzblatt I S. 1205) für die Lohnsteuerpflichtigen festzusetzenden Pauschbeträgen.

2. Die Umlageerhebung ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß gleichzeitig mit der ersten im Rechnungsjahre 1924 auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlung auch die auf sie entfallende Kirchensteuer erhoben werden kann.

3. Bei der Ermittlung des Kirchensteuerbedarfs ist zu berücksichtigen, daß die bisher gemäß § 60 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes aus Reichsmitteln gegebenen Zuschüsse vom 1. April 1924 ab voraussichtlich nicht mehr geleistet werden.

Entsprechend der Not der Zeit ist auf äußerste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

Eine auch nur schätzungsweise Angabe der Gesamtsumme der Maßstabsätze (Ziffer 1) durch die Finanzämter ist nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen nicht möglich. Der Hundertsatz der Zuschläge muß daher bis auf weiteres (vgl. Nr. 5) auf Grund eigener gewissenhafter Schätzung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt werden.

4. Im Umlagebeschuß ist zu bestimmen, daß die Zuschläge in gleichen Hundertsätzen von den in Ziffer 1 dieses Erlasses bezeichneten Maßstabsätzen erhoben werden.

Durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist festzustellen, daß die Hebung der Zuschläge zu den Vorauszahlungen gleichzeitig mit den Vorauszahlungen erfolgt. Ob für die Zuschläge zu den Steuern vom Arbeitslohn von Satz 1 des Absatzes 5 in § 18 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 19 — Gebrauch zu machen ist, bleibt der Beschlusfassung der kirchlichen Veranlagungsbehörde überlassen.

5. Stellt sich im Laufe des Rechnungsjahres heraus, daß der Hundertsatz des Umlagebeschlusses zu niedrig oder zu hoch war, so empfiehlt es sich, in einem neuen Umlagebeschuß einen anderen Hundertsatz mit Wirkung für alle nach Veröffentlichung des neuen Hundertsatzes fälligen Kirchensteuerzahlungen festzusetzen und den früheren Umlagebeschuß mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft zu setzen.

Die Ausschreibung außerordentlicher Umlagen ist tunlichst zu vermeiden.

6. Die nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes zu fassenden Umlagebeschlüsse sind schleunigst zur kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die Regierungs-

präsidenten sind angewiesen, über die Genehmigung, wenn irgend angängig, unter Vermeidung von Rückfragen umgehend zu befinden.

In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen nur ein Teil der Bedürfnissumme nach dem Kirchensteuergesetz, der Rest nach älterer Steuerordnung (Repartitionsfuß) aufgebracht wird, sind die Umlagebeschlüsse nach älterem und neuerem Kirchensteuerrecht je getrennt zu fassen. Die Umlagebeschlüsse älteren Kirchensteuerrechts sind uns gleichfalls einzureichen, und zwar unter Beifügung der Heberolle zum Zweck der Herbeiführung ihrer Vollstreckbarkeitserklärung. Andernfalls kann die Erhebung der Kirchensteuer, wo sie durch das Finanzamt erfolgen soll, auf Schwierigkeiten stoßen. Die Umlagebeschlüsse neueren Kirchensteuerrechts sind in 3facher, diejenigen älteren Kirchensteuerrechts in 1facher Ausfertigung einzureichen.

7. Die Veröffentlichung des Hundertsatzes gemäß § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes und VI E der Ausführungsanweisung vom 30. März 1906 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1906, Seite 63) hat sofort nach Genehmigung des Umlagebeschlusses zu erfolgen.

In der Veröffentlichung sind die Maßstabsätze nach Ziffer 1 dieses Erlasses zu bezeichnen und die Pauschbeträge anzugeben. Ferner ist bekanntzumachen, daß jeder Kirchensteuerpflichtige, der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten hat, gleichzeitig mit jeder Vorauszahlung den auf diese entfallenden Kirchensteuerzuschlag zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend für die nach Maßgabe der Ziffer 3 des Ministerialerlasses vom 28. 8. 1886 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 77 — zu bewirkende Veröffentlichung der Umlagebeträge älteren Kirchensteuerrechts.

8. Die Veranlagung ist schon vor der Genehmigung des Umlagebeschlusses vorzubereiten. Als Grundlage dient ein auf Grund der Personenstandsaufnahme aufzustellendes Verzeichnis der Kirchensteuerpflichtigen.

9. Die Veranlagung erfolgt durch die Feststellung, daß der Steuerpflichtige zu den gesamten in Ziffer 1 dieses Erlasses bezeichneten Maßstabsätzen oder — im Falle der §§ 4 bis 7 des Kirchensteuergesetzes. — daß er nur zu einem Teile dieser Maßstabsätze Zuschläge in der Höhe des jeweils geltenden Hundertsatzes zu entrichten hat, bei den im Lohnabzugverfahren Besteuerten auch durch ihre Einreihung in eine der den Pauschbeträgen des § 25 der zweiten Steuernotverordnung entsprechenden Gruppen von Kirchensteuerpflichtigen.

10. Soweit eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Veranlagung erfolgt, hat diese die Ergebnisse der Veranlagung (vgl. Nr. 9) zu enthalten, den zur Zeit der Benachrichtigung geltenden Hundertsatz anzugeben und mitzuteilen, wie Änderungen dieses Hundertsatzes bekanntgemacht werden. Unterliegt der Steuerpflichtige der Besteuerung im Wege des Lohnabzugverfahrens, so ist auch der zugrunde gelegte Pauschbetrag sowie der Betrag der zurzeit geltenden Kirchensteuer anzugeben. Endlich sind die erforderlichen Angaben über Ort und Termin der Zahlung zu machen, insbesondere die Angabe oben unter 7 Absatz 2 Satz 2.

11. Ob die Einziehung anstatt durch das Finanzamt durch eine kirchliche Hebestelle zu erfolgen hat, bleibt der örtlichen Vereinbarung überlassen. Für die Zuschläge zu den Vorauszahlungen wird eine solche abweichende Vereinbarung in der Regel nicht in Frage kommen.

12. Bei den mit dem Finanzamt über die Ausführung des Steuergeschäfts zu treffenden Vereinbarungen haben die Kirchengemeinden deren Überlastung zu berücksichtigen. Es ist nicht beabsichtigt, das Recht, das den Religionsgesellschaften in § 19 der Reichsabgabenordnung zuerkannt ist, irgendwie preiszugeben. Die Kirchengemeinden sollen aber bedenken, daß bei der Überlastung der Finanzämter Verzögerungen unvermeidlich sind. Sie werden daher gut tun, auch bei denjenigen Geschäften, die nach den hierüber getroffenen Bestimmungen vom Finanzamt zu besorgen sind, nach Kräften mitzuwirken. Die vorliegende Ordnung eröffnet den Kirchengemeinden eine schnell fließende Einnahmequelle, aber nur unter der Voraussetzung, daß sie unverzüglich und entschlossen nutzbar gemacht wird. An schnellem Eingang der Kirchensteuererträge muß der Kirchengemeinde heute mehr denn je gelegen sein. Vorschüsse aus Reichs- oder Staatsmitteln auf die Kirchensteuereingänge stehen nicht mehr in Aussicht.

Wir ordnen hiermit an, daß die Kirchengemeinden und Parochialverbände unseres Aufsichtsbezirks nach der vorstehenden Anweisung, die in entsprechender Weise seitens des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auch für die katholischen Kirchengemeinden ergangen ist, bei der Kirchensteuerumlegung im Rechnungsjahre 1924 verfahren.

Zur Begründung der Anweisung und zu ihrer Durchführung bemerken wir noch folgendes:

#### Zu Nr. 1:

Den Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1924 würde nach dem bisherigen Verfahren die im Kalenderjahr 1923 entrichtete Reichseinkommensteuer zu bilden haben. Als endgültige Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 gelten nach § 1 Abs. 3 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichs-Gesetzblatt I S. 1205) die auf die Steuerschuld des Kalenderjahres 1923 insgesamt geleisteten Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen und der im Kalenderjahr 1923 bewirkte Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Eine Feststellung dieser Beträge findet jedoch nicht statt, würde auch wegen der im Laufe des Rechnungsjahres 1923 eingetretenen Währungszerrüttung wertlos sein. Es bleibt daher bis auf weiteres nur übrig, die Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1924 auf der Grundlage der Vorauszahlungen zu erheben, welche die Steuerpflichtigen im Verlaufe des Rechnungsjahres 1924 auf ihre Reichseinkommensteuerschuld leisten, sowie nach Maßgabe der Pauschbeträge, die nach § 25 Satz 2 und 3 der zweiten Steuernotverordnung an die Stelle der im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Beträge treten.

Unter den durch die zweite Steuernotverordnung geschaffenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen sind diese Vorauszahlungen und Pauschbeträge zurzeit als die Staatseinkommensteuer, jetzt (vergl. § 15 Landessteuergesetz) die Reichseinkommensteuer im Sinne des § 9 Abs. 2 Kirchengesetz vom 10. März 1906 sowie des älteren Kirchensteuerrechts anzusehen.

Dem so gewonnenen Maßstab haften allerdings gewisse Unvollkommenheiten an. Bei seiner Anwendung werden manche Einkommensteile (vergl. § 10 der zweiten Steuernotverordnung) nicht erfaßt. Auch sonst ist trotz Wahrung des § 11 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes eine vollkommen gleichmäßige Belastung des Einkommens selbst nicht gewährleistet. Indessen erscheint dies minder bedenklich, wenn, wie im allgemeinen zu erwarten sein dürfte, die Kirchensteuerzuschläge sich in mäßigen Grenzen bewegen. Ferner bleibt vorbehalten, je nach der weiteren Entwicklung der Reichseinkommensteuergesetzgebung gegen Ende des Rechnungsjahres einen Ausgleich zu ermöglichen. Endlich hat jede Kirchengemeinde es in der Hand, Härten in Einzelfällen durch Stundung oder teilweisen oder gänzlichen Erlaß zu beseitigen.

Den Kirchengemeinden wird die neue Regelung große Vorteile bieten. Sie eröffnet ihnen eine schnellfließende, zum Teil selbsttätige, voraussichtlich ergiebige Steuerquelle.

#### Zu Nr. 5:

Bei der Mangelhaftigkeit der Unterlagen für die Feststellung des Hundertsatzes der Kirchensteuer und der Unübersichtlichkeit der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung wird sich der in Nr. 5 vorgesehene Fall öfters ereignen. Für einen solchen Fall ist das dort empfohlene Verfahren weniger umständlich als die Ausschreibung einer außerordentlichen Umlage gemäß § 18 Abs. 6 Kirchensteuergesetz. Schwierigkeiten, insbesondere rechtliche Zweifel, deren Entscheidung gegebenenfalls Sache der im Rechtsmittelverfahren zuständigen Behörden sein würde, können wohl nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen eintreten, in denen die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahres beginnt oder endet.

#### Zu Nr. 9:

Eine ziffernmäßige Feststellung der Steuerschuld des einzelnen für das ganze Rechnungsjahr ist bei den auf die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer entfallenden Zuschlägen vorerst unmöglich. Etwaige rechtliche Bedenken wegen Unvollständigkeit der Veranlagung werden praktisch ohne Bedeutung sein. Wenn eine Zwangsvollstreckung bevorsteht, oder wenn gegen die Veranlagung bezw. Heranziehung Rechtsmittel eingelegt werden, wird von selbst, ohne daß es besonderer Anweisung hierüber bedarf, eine Ergänzung der Veranlagung durch ziffernmäßige Feststellung der Höhe der Steuerschuld im Laufe der Verhandlungen erfolgt sein.

Für die Veranlagung der nicht durch Vorauszahlungen, sondern im Wege des Lohnabzugsverfahrens besteuerten Kirchensteuerpflichtigen bleibt kein zweckmäßigerer Weg, als das Einkommen der Lohnsteuerpflichtigen im Jahre 1923 schätzungsweise zu ermitteln, sie darnach in eine nicht zu große Zahl von Gruppen einzuteilen und für jede Gruppe einen pauschalen Einkommensteuerbetrag festzusetzen.

Auf Grund des Artikels I § 25 der 2. St.N.V.D. hat der Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß folgende Pauschbeträge als veranlagte Einkommensteuer für 1923 gelten:

1. 30 Goldmark für die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Besoldungsgruppe A I und sonstige (private) Arbeitnehmer mit nicht höherem Einkommen, wenn sie im Jahre 1923 Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn überhaupt entrichtet haben;
2. 60 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A II bis A V, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe III bis V und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
3. 110 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A VI bis A IX, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe VI bis IX und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
4. 220 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A X bis A XII, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe X bis XII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
5. 350 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe A XIII bis B 2, Angestellte des Reichs usw. in Vergütungsgruppe XIII und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
6. 500 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 3 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
7. 600 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 4 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
8. 700 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 5 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
9. 950 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 6 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
10. 1150 Goldmark für die Beamten des Reichs usw. in Besoldungsgruppe B 7 und sonstige Arbeitnehmer mit entsprechendem Einkommen;
11. 10 v. H. des mit 12 vervielfachten im Dezember 1923 bezogenen Arbeitslohns für Arbeitnehmer mit höherem Einkommen (über B-7).

Die vorbezeichneten Pauschbeträge ermäßigen sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 E. St. G. um 10 Goldmark.

Bei der Festsetzung der Pauschsätze ist zur Vermeidung von Härten der Steuerbetrag eines kinderlos verheirateten Beamten in Ortsklasse E in der jeweils ersten Stufe der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt worden. Die Einreihung der Kirchensteuerpflichtigen im einzelnen erfolgt durch die Kirchenbehörden unter Mitwirkung der Finanzämter. In die erste Gruppe werden z. B. im allgemeinen die nach Tarif entlohnten Arbeiter, in die zweite die besonders qualifizierten Arbeiter, Vorarbeiter, Hauer, Monteure usw. einzureihen sein. Für die weiteren Gruppen werden Arbeiter nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Nach Vereinbarung mit dem Landesfinanzamt wird dieses den Finanzämtern Anweisung zugehen lassen, die Kirchengemeinden bei der Einreichung der Lohnsteuerverpflichtigen in die einzelnen Kirchensteuergruppen in weitestem Umfange zu unterstützen — soweit es mit der Geschäftslage der Finanzämter zu vereinbaren ist und durch die Hilfeleistung keine Verzögerung in der Erledigung sonstiger wichtiger Aufgaben eintritt —, insbesondere die Haupt- oder Lohnsteuerlisten für 1922 und, soweit Listen für 1923 aufgestellt sind, auch diese zur Verfügung zu stellen. Auch werden die Finanzämter, soweit es ihnen möglich ist und sie dazu in der Lage sind, den Kirchengemeinden bei Ermittlung des Lohn Einkommens bzw. der Lohn Einkommenssteuerbeträge der Arbeiter und Angestellten durch Einziehung von Auskünften der Lohnbüros usw. behilflich sein. In den Fällen, in welchen die Finanzämter diese Mitwirkung versagen, müssen die Kirchengemeinden selbst die betr. Auskünfte einziehen.

Die Erhebung der Kirchensteuer kann in bisheriger Weise durch die Finanzämter bewirkt werden. Ob auch die eine Veranlagungsangelegenheit bildende Zustellung des Kirchensteuerbescheides von dem Finanzamt mit Rücksicht auf seine anderweitige, sehr starke Belastung vorgenommen werden kann, bleibt dem Ermessen des Finanzamts überlassen. Es dürfte sich aber vielfach empfehlen, die Kirchensteuerbescheide unter der Firma des Finanzamts und der Unterzeichnung durch seinen Vorsitzenden hinausgehen zu lassen. In diesem Falle würde es einer Vereinbarung mit den Finanzämtern bedürfen, die Vordrucke des Finanzamts zur Ausfüllung und Zustellung benutzen zu können, oder entsprechende Formulare für den Kirchensteuerbescheid durch die Kirchengemeinden herstellen zu lassen und gleichmäßig zu verfahren. Soweit die Finanzämter bei der Veranlagung nicht mitwirken, wird ihnen die dafür zustehende Gebühr auch nicht zu entrichten sein. Es bleibt dann allein bei der Gebühr, welche für die Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter diesen zusteht.

Über die auf Grund vorstehender Anweisung gemachten Erfahrungen bei der Kirchensteuerveranlagung und Erhebung ist seitens sämtlicher Kirchenvorstände an die Synodalausschüsse zu berichten.

Die Synodalausschüsse ersuchen wir, uns ihrerseits einen auf Grund der einzelnen Kirchenvorstandsberichte zusammenfassenden Bericht bis spätestens zum 1. September d. J. einzureichen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 400.

D. Dr. Müller.

## Nr. 29. Vertiefungswoche für Konfirmierte.

Kiel, den 7. Februar 1924.

Unser Landesjugendpastor hat vor kurzem an alle Pastoren sowie an die nichtgeistlichen Synodalausschußmitglieder und an die Mitglieder der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung Fragebogen gesandt wegen der Teilnahme junger Männer an den von ihm für den kommenden Sommer in Aussicht genommenen christlichen Vertiefungswochen. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese wertvolle Arbeit nach Kräften zu unterstützen und sich nötigenfalls auch persönlich darum zu

bemühen, daß den jungen Leuten, die den Urlaub zu ihrer Vertiefung und Charakterstärkung ausnutzen wollen, von ihren Vorgesetzten und Arbeitgebern keine Schwierigkeiten gemacht werden. Auf jeden Fall ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Fragebögen nicht unbeantwortet liegen zu lassen, da es sich bei der geplanten Veranstaltung um ein wichtiges Stück der gesamtkirchlichen Jugendarbeit handelt: junge, innerlich ernster gerichtete Menschen in den entscheidungsvollsten Jahren ihres Lebens zu einer christlichen Jugendgesellschaft zusammenzuführen und biblisch zu vertiefen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 230.

D. Dr. Müller.

### Nr. 30. Gewährung von Kinderzulagen an Geistliche.

Kiel, den 8. Februar 1924.

Auf Grund einer im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ergangenen Entscheidung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist nach den in enger Anlehnung an die gleichen Regelungen im Reich getroffenen Bestimmungen der Besuch einer Handelsschule (kaufmännischen Fortbildungsschule) oder der Besuch von Sonderkursen an einzelnen Wochentagen als eine den Bezug der Kinderbeihilfe rechtfertigende Schul- oder Berufsausbildung nur dann anzusehen, wenn die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch genommen wird. Wo aber nur verhältnismäßig wenige Unterrichtsstunden erteilt werden, und demzufolge auch die etwa notwendige häusliche Vorbereitung und Übung die Arbeitskraft des Kindes nur in verhältnismäßig geringem Maße in Anspruch nehmen, kann die Voraussetzung zur Gewährung der Kinderbeihilfe als erfüllt nicht angesehen werden.

Den Herren Geistlichen, die für ihre die Handelsschule oder Sonderkurse an einzelnen Wochentagen besuchenden Kinder Kinderbeihilfen beziehen, machen wir daher zur Pflicht, uns bis spätestens zum 15. März d. J. eingehend zu berichten, in welchem Umfange die Arbeitskraft ihrer Kinder durch den Besuch einer solchen Schule oder eines Kurses in Anspruch genommen wird.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die in ihren Parochien wohnenden Ruhestandspfarrer und Pfarrhinterbliebenen auf die vorstehende Rechtslage aufmerksam zu machen und sie gegebenenfalls zu einer gleichen Anzeige an uns zu veranlassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 392.

D. Dr. Müller.

### Nr. 31. Auslegung des § 2 Abs. 2 der preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 243).

Kiel, den 11. Februar 1924.

Nach § 2 Abs. 2 der preußischen Pachtschutzordnung haben die Pachteinigungsämter in allen Fällen, wo „Kirchen“ Verpächter sind, stets tätig zu werden, ohne daß eine schwere Unbilligkeit

oder Notlage ausdrücklich nachgewiesen ist. In einigen Fällen haben sich Pachteinigungsämter auf den Standpunkt gestellt, daß diese Vorschrift in den Fällen nicht Anwendung finde, wo Geistliche als Pfründeninhaber für ihre Stellenländereien als Verpächter das Pachteinigungsamt angerufen haben. Dagegen hat das Landgericht Naumburg unter dem 27. November v. Js. entschieden, daß auch in solchen Fällen die vorgenannten besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 a. a. O. nicht festgestellt zu werden brauchen (Beschuß i. S. Reinstein/Frank 4. T. 56/23 10 v. 27. November 1923).

Nach § 35 der preussischen Pachtordnung ist nunmehr an diese Entscheidung jedes andere Landgericht gebunden. Will es von ihr abweichen, kann es dies nicht von sich aus tun, sondern muß einen Rechtsentscheid des Kammergerichts einholen.

In allen Fällen, wo die vorbezeichnete Rechtsfrage daher irgendwie berührt wird oder berührt werden könnte, sind die zuständigen Pachteinigungsämter und Landgerichte auf diese Entscheidung rechtzeitig hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 391.

D. Dr. Müller.

## Nr. 32. Belastung von Grundstücken zugunsten der deutschen Rentenbank.

Kiel, den 12. Februar 1924.

Nach § 6 der Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 963 ff. — erwirbt die deutsche Rentenbank an den Grundstücken, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen und der Besteuerung nach dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 769 — und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen unterliegen, eine Grundschuld von bestimmter Höhe.

Da nach dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe die Kirchengemeinden als öffentliche Körperschaften von der Abgabe der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe grundsätzlich befreit sind (vergl. unsere Verfügung vom 7. September 1923 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. Seite 171 ff. —), so bleiben sie auch von der dinglichen Belastung zugunsten der deutschen Rentenbank befreit und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Grundstücke verpachtet sind oder nicht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 390.

D. Dr. Müller.

## Nr. 33. Kirchensammlung für die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 19. Februar 1924.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1922 — K. Ges.-u. V.-Bl. S. 16 — bringen wir in Erinnerung, daß am Sonntag „Oculi“ dieses Jahres (also am 23. März) in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten, eine

Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen Versorgung deutsch-evangelischer Gemeinden im Auslande abzuhalten ist.

Der Ertrag der Kollekte soll in erster Linie der nordschleswigschen Gemeinde der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein in Tingleff zum Ausbau ihrer kirchlichen Einrichtungen zugute kommen.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Herren Pröpste (Superintendent) ersuchen wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 (K. Ges.- u. B.-Bl. S. 216 ff.) bzw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — die Kollektenerträge an uns als Empfangsstelle abzuführen.

**Evangelisch-lutherisches Konsistorium.**

Nr. III. 425.

D. Dr. Müller.

## Nr. 34. Das Evangelische Deutschland, Kirchliche Rundschau.

Kiel, den 16. Februar 1924.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 31. v. Mts. (K. Ges.- u. B.-Bl. S. 19) und unter Bezugnahme auf die nach Mitteilung des evangelischen Presseverbandes für Deutschland sämtlichen Herren Geistlichen inzwischen zugegangene Bezugseinladung sehen wir davon ab, die Bestellungen bei uns zu sammeln und die Zahlung von uns aus zu regeln. Wäre nicht die Bezugseinladung bedauerlicherweise erst nach Eintreffen der Probenummer bei uns eingegangen, so würden wir, statt der umständlichen und unser Büro stark belastenden Bezugsvermittlung durch uns, sofort auf den freien Bezug hingewiesen haben. Übrigens sind bis jetzt erst so wenig Bestellungen bei uns eingegangen, daß die Regelung eines Gesamtbezuges durch uns, auch abgesehen von den übrigen Nachteilen, nicht berechtigt sein würde. Die bei uns bereits gemachten Bestellungen werden hiermit hinfällig und sind nach den in der Bezugseinladung unter 2 angegebenen Bedingungen beim Bezuge für Einzelbezieher nunmehr bei der Post vorzunehmen.

**Evangelisch-lutherisches Konsistorium.**

Nr. I. 313.

D. Dr. Müller.

## Personalien.

Ordiniert: am 10. Februar 1924 der Pfarramtskandidat Theodor Both zum Provinzialvikar.

Eingeführt: am 2. September 1923 der Pastor Waschner, bisher in Odenbüll, als 2. Pastor in Sörup;

am 27. Januar 1924 der Provinzialvikar Pastor Hübner, bisher in Bramfeld, als Pastor in Bewelsfleth.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Mai 1924 Pastor Harder in Glückstadt.